

Statuten Pfadi SIWA



1. Name und Sitz

Die Pfadiabteilung Siwa ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.¹

Der Sitz des Vereins befindet sich in Roggwil BE. Das Einzugsgebiet erstreckt sich auf Aarwangen, Wynau und Umgebung.

2. Zugehörigkeit ²

Der Verein ist eine rechtlich selbstständige Unterorganisation der Pfadibewegung Schweiz (PBS) sowie der Pfadi Kanton Bern (PKB) und des Bezirks Untere Emme / Oberaargau. Die Statuten und Reglemente der PBS und PKB sowie ihrer zuständigen Organe und Kommissionen sind für die Abteilung verbindlich. Im Weiteren ist die Abteilung Mitglied der Konferenz Berner Pfadiheime.

3. Zweck ³

Es gelten die allgemeinen Zweckbestimmungen der PBS wie der PKB, insbesondere "die fünf Beziehungen und die sieben Methoden". Für die Tätigkeit der Abteilung dient die von Robert Baden-Powell angeregte pfadfinderische Methode als Grundlage. Leitsätze sind das "Gesetz" und das "Versprechen".

4. Gliederung

Die Abteilung gliedert sich wie folgt in Stufen und Einheiten:

- 0. Stufe: Biber in Gruppen
- 1. Stufe: Wölfe in Meuten
- 2. Stufe: Pfadi in Stämmen/Trupps
- 3. Stufe: Pios in Equipen
- 4. Stufe: Rover in Rotten

5. Mitglieder

5.1 Der Kreis der Mitglieder und die verschiedenen Mitgliederkategorien richten sich nach Anhang 1. Die Aktivmitglieder erwerben gleichzeitig die Mitgliedschaft der PKB und der PBS.⁴ Sie anerkennen und befolgen auch die Statuten und Regeln der PKB und PBS.

5.2 Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich an den Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin, für Jugendliche und Kinder unter 16 Jahren durch den Inhaber der elterlichen Gewalt.

Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin möglich, wobei die Mitgliedschaftsverpflichtungen des laufenden Jahres (wie der Jahresbeitrag) zu erfüllen sind.⁵

¹ Art. 7 Abs. 1 der Statuten PKB vom 16.1.1988 [hiernach: Stat. PKB] und Ziff. 1 des Reglements der PBS über Aufgaben und Organisation der Abteilung [hiernach: Abt.Regl. PBS].

² Ziff. 1 Abt.Regl. PBS.

³ Art. 60 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. 12.1907 (SR 210) [hiernach: ZGB] und Ziff. 1 Abt.Regl. PBS.

⁴ Art. 5 Ziff. 1 der Statuten der PBS vom 24.5.1987 [hiernach: Stat. PBS], Art. 4 Ziff. 1 Stat. PKB, Ziff. 1 Abt.Regl. PBS.

⁵ Art. 70 Abs. 2 ZGB.

- 5.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Im Ausschlussentscheid ist die Rekursinstanz anzugeben.
- 5.4 Die Mitgliederbeiträge richten sich nach Anhang 2.

6. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (als oberstes Organ)
- die Abteilungsleitung (mit dem Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin)
- das Abteilungskomitee (mit der Präsidentin oder dem Präsidenten)
- die Revisionsstelle

7. Die Mitgliederversammlung ⁶

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und wird durch alle Mitglieder gebildet. Kinder und Jugendliche bis und mit 15 Jahren werden durch die Inhaber der elterlichen Gewalt an der Versammlung vertreten.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich als Hauptversammlung statt und wird vom Präsidenten oder der Präsidentin des Abteilungskomitees geleitet. Ein Fünftel der Mitglieder kann die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen.⁷
- 7.3 Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder oder durch Publikation im Vereinsorgan und hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die Traktanden sind mit der Einladung bekanntzugeben.
- 7.4 Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsperiode von zwei Jahren, wobei die Wiederwahl unter Beachtung allfälliger Amtszeitbeschränkungen nach Artikel 7.5 zulässig ist:
- den Präsidenten oder Präsidentin sowie die übrigen Mitglieder des Abteilungskomitees, davon mindestens zwei Elternvertreter;
 - den Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin, unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Kantonsleitung⁸
 - zwei Revisoren oder Revisorinnen (als Mitglieder der Revisionsstelle).
- 7.5 Die gesamte Amtszeit eines Mitglieds des Abteilungskomitees soll nicht länger als zwölf Jahre sein. Wird ein Mitglied des Abteilungskomitees in das Präsidium gewählt, so darf die maximale Amtszeit dieser Person um vier Jahre überschritten werden (maximal 16 Jahre Amtszeit insgesamt). Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung beschliesst über:
- das Budget und die Jahresrechnung
 - Statutenänderungen und über die Auflösung des Vereins
 - die jährliche Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Rekurse gegen einen Ausschluss durch den Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin
- 7.7 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied bzw. dessen gesetzliche Vertretung verfügt über eine Stimme. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfachem Handmehr. Einen notwendigen Stichentscheid fällt die Präsidentin oder der Präsident.

8. Die Abteilungsleitung ⁹

- 8.1 Sie besteht aus aktiven Leiterinnen und Leiter der Abteilung. Diese Mitglieder werden vom Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin ernannt. Die Sitzung der Abteilungsleitung wird vom Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin nach Bedarf einberufen.

⁶ Art. 64 Abs. 1 und Art. 66 ZGB sowie Ziff. 1 Abt.Regl. PBS.

⁷ Art. 64 Abs. 3 ZGB.

⁸ Art. 20 Abs. 2 Bst. d Stat. PKB.

⁹ Ziff. 2 Abt.Regl. PBS.

- 8.2 In der Abteilungsleitung sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.
- 8.3 Die Mitglieder der Abteilungsleitung tragen gemeinsam die Gesamtverantwortung für die Abteilung. Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
- berät alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung und entscheidet diese
 - legt die Schwerpunkte für die Tätigkeiten der Abteilung fest
 - sorgt dafür, dass möglichst viele Mitglieder der Abteilung, die ihrer persönlichen Entwicklung entsprechende Pfadilaufbahn durchlaufen
 - plant die Ausbildung auf Abteilungsebene
 - pflegt die Kontakte gegen aussen, d.h. besonders zu den Eltern und zu anderen Jugendorganisationen am Ort.
- 8.4 Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin ¹⁰Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin darf nicht gleichzeitig Präsident oder Präsidentin des Abteilungskomitees sein und muss volljährig sein.
- 8.4.1. Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin:
- koordiniert die Arbeit der Abteilungsleitung und leitet deren Sitzungen
 - verfügt in der Abteilungsleitung über den Stichtscheid
 - sorgt gemeinsam mit der Abteilungsleitung für eine gute Führung aller Einheiten und gemeinsam mit dem Abteilungskomitee für eine angemessene Verwaltung der Abteilung
 - berät und betreut die Leiterinnen und Leiter (der Einheiten)
 - ist dafür besorgt, dass alle Leiterinnen und Leiter die ihrer Aufgabe entsprechende Aus- und Weiterbildung erhalten
 - vertritt die Abteilung nach aussen, besonders gegenüber den Eltern, dem Bezirk, der PKB, der PBS und der Öffentlichkeit sowie den Medien
 - verfügt zusammen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin des Abteilungskomitees über die Kollektivunterschrift zu zweien zur Vertretung der Abteilung
 - ist verantwortlich für die korrekte Nachführung des Mitgliederverzeichnisses
 - entscheidet über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern aus der Abteilung; vorbehalten bleibt der Rekurs an die Mitgliederversammlung.
- 8.4.2. Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin kann sich vorbehalten, Entscheidungen der Abteilungsleitung nicht durchzusetzen, wenn er oder sie die Folgen nicht verantworten können. Der Präsident des Abteilungskomitees muss über solche Vorkommnisse umgehend informiert werden.

9. Das Abteilungskomitee ¹¹

- 9.1 Das Abteilungskomitee bildet den Vorstand des Vereins und besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Kassier oder der Kassierin, dem Sekretär oder der Sekretärin, dem Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin und den Elternvertretern der Einheiten. Die aktiven Leiterinnen und Leiter können zu den Sitzungen (mit beratender Stimme) eingeladen werden. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen des Abteilungskomitees sind im Anhang 3 geregelt.
- 9.2 Im Abteilungskomitee sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.
- 9.3 Es wird vom Präsidenten oder der Präsidentin, vom Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin nach Bedarf oder auf Wunsch von drei Mitgliedern einberufen.
- 9.4 Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin ist mit dem Präsidenten oder der Präsidentin kollektiv (zu zweien) zeichnungsberechtigt für die Abteilung. Das Abteilungskomitee kann weitere Zeichnungsberechtigte bestimmen.
- 9.5 Das Abteilungskomitee:
- informiert sich laufend über Tätigkeiten in den Einheiten
 - beruft die Mitgliederversammlung ein und bereitet diese vor
 - unterstützt die Abteilungsleitung nach Bedarf.

¹⁰ Ziff. 2 Abt.Regl. PBS.

¹¹ Art. 69 ZGB.

- 9.6 Die Mitglieder des Abteilungskomitees nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln ausschliesslich im Interesse der Abteilung. Falls ein Mitglied des Abteilungskomitees in einen Interessenskonflikt gerät, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss unmöglich macht, so sind die folgenden Schritte zu beachten:
- Die betroffene Person informiert das Präsidium und stimmt über das entsprechende Thema nicht mit ab.
 - Die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Mitgliedern des Abteilungskomitees über das Thema aus.
 - Die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies soll im Protokoll festgehalten werden.
 - Falls die betroffene Person dem Präsidium angehört, informiert sie ihre Stellvertretung und enthält sich ebenfalls der Abstimmung.
 - Falls ein Mitglied des Abteilungskomitees in einen Interessenskonflikt gerät, dies aber bestreitet, kann das restliche Abteilungskomitee unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen.

10. Finanzen

- 10.1 Der Kassier oder die Kassierin führt die Rechnung der Abteilung, erstellt die Jahresrechnung, lässt sie durch die Revisionsstelle prüfen und unterbreitet sie der Mitgliederversammlung zur Genehmigung. Sie oder er revidiert regelmässig die Kassen der Einheiten innerhalb der Abteilung.¹²
- 10.2 Die Abteilungskasse kommt für alle Auslagen, welche der Abteilung im Zusammenhang mit dem Abteilungsbetrieb entstehen, auf. Alle vorhandenen Mittel sind dauerhaft dem Zweck gemäss Artikel 3 hierfür gewidmet.
- 10.3 Die Abteilungskasse wird gespiesen durch die Jahresbeiträge der Mitglieder (das Abteilungskomitee ist von der Beitragspflicht ausgenommen), durch J+S-Beiträge, durch Beiträge von Dritten, sowie aus Erträgen von Anlässen und Aktivitäten der Abteilung
- 10.4 Das Material aller Einheiten gehört zum Abteilungsvermögen.
- 10.5 Die Leitenden werden für Aus- und Weiterbildungstätigkeiten entschädigt. Die Entschädigungen richten sich nach Anhang 2.

11. Revisionsstelle¹³

- 11.1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren bzw. Revisorinnen. Diese dürfen Mitglieder der Abteilung sein, aber nicht dem Abteilungskomitee angehören. Sie müssen über die erforderlichen Kenntnisse verfügen.
- 11.2 Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und die Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz) auf ihre Richtigkeit. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen. Sie erstattet dem Abteilungskomitee zu Händen der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht mit der Empfehlung zur Annahme (mit oder ohne Einschränkungen) oder zur Rückweisung der Jahresrechnung.

12. Statutenänderungen

Änderungen der Statuten können durch Beschluss einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder an der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.¹⁴ Alle Statutenänderungen unterliegen der Genehmigungspflicht durch das Kantonalkomitee der PKB.¹⁵

¹² Ziff. 5 Abt.Regl. PBS.

¹³ Art. 69b ZGB.

¹⁴ Um eine 2/3-Mehrheit zu erhalten, müssen die Ja-Stimmen aller Anwesenden 2/3 ausmachen. Enthaltung wird wie Nein gewertet.

¹⁵ Ziff. 1 Abt.Regl. PBS und Art. 7 Abs. 1 Stat. PKB.

13. Auflösung

Die Abteilung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.¹⁶ Ein allfälliger Aktivsaldo der Vermögensliquidation wird der PKB oder einer anderen, wegen gemeinnützigem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz übertragen.

14. Ethik-Statut

- 14.1 Als Mitglieder der PBS und PKB unterstehen die Abteilung und ihre Mitglieder der Ethik-Charta und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
- 14.2 Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. den dazugehörigen Reglementen.

15. Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten in Kraft mit dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 28.04.2025 und der Genehmigung des Kantonalkomitees der PKB vom 15.05.2025. Sie ersetzen die bisher gültigen Statuten vom 25.04.2022.

Roggwil, den 15.05.2025

Abteilungsleiter/in:

Marcel Bucher / Findus

Präsident/in:

Robert Stucki

Anhänge:

- Anhang 1: Mitgliederkategorien
- Anhang 2: Leiterentschädigungen
- Anhang 3: Organisationsstruktur